

Erweiterung der Haus- und Badeordnung (Pandemieplan)

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Sumpfmühlenbades Hetzdorf und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich. Der Badegast weist beim Eintritt einen tagesaktuellen negativen Test vor. Der Test kann auch als Selbsttest des Badegastes unter Aufsicht erfolgen [Nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutz-Maßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), auf die sich die sächsische Verordnung in §8 bezieht]. Alternativ kann der Badegast nachweisen, dass ein vollständiger Impfschutz besteht (durch Vorlage eines digitalen oder papiergebundenen Impfnachweises ab 14 Tage nach der letzten Einzeldosis), oder dass er von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen ist (durch Nachweis eines positiven PCR-Tests der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt). [Nach § 7 der COVID-19-Schutz-Maßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die entsprechende Gleichstellung bei Regelungen nach Landesvordnungen vorgibt]. Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests bzw. äquivalenter Nachweise entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz für 14 Tage in Folge unter dem Schwellwert 35 liegt.

Darüber bestätigt der Badegast mit Kauf der Eintrittskarte dass er eine Kontakterfassung durchgeführt hat. Diese soll bevorzugt über die Corona Warn App erfolgen. Der entsprechende QR-Code zur Registrierung wird dem Badegast vor Kauf der Eintrittskarte zugänglich gemacht zusammen mit der Erweiterung der Badeordnung. Beide können auch im Internet unter (www.sumpfmuehlenbad.de) eingesehen werden. Alternativ kann der Badegast eine analoge und barrierefreie Form der Kontakterfassung wählen (direkt an der Kasse). Dabei werden Name, Telefonnummer oder Email-Adresse und Anschrift sowie Besuchszeitraum erfasst. Die Daten werden ausschließlich für den Zweck der Kontaktnachverfolgung aufbewahrt, vor Unbefugten geschützt, und spätestens nach einem Monat vernichtet.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (2) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (3) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (5) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangs- sowie im Sanitärbereich
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden



Förderverein Sumpfmühlenbad Hetzdorf e.V.
Hetzdorf

CHECKEN SIE EIN. STOPPEN SIE DAS VIRUS.

Nutzen Sie die Corona-Warn-App! Scannen Sie den QR-Code und tragen Sie aktiv dazu bei, mögliche Infektionsketten schnell und effektiv zu durchbrechen.



§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4 Maßnahmen zur Abstandswahrung Spielplätze

- (1) Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes der Kinder (mind. 1,5m) auf den Spielplätzen obliegt den Eltern.
- (2) In dem Bereich um die Schaukeln dürfen sich maximal 2 Kinder gleichzeitig aufhalten.
- (3) Auf dem kleinen Spielplatz (Kletterwand) dürfen sich maximal 7 Kinder gleichzeitig aufhalten.
- (4) Der große Spielplatz darf von maximal 15 Kindern gleichzeitig benutzt werden.

Hetzdorf, 02.06.2021

Sebastian Thümmler*

1. Vereinsvorsitzender

Michel Mentzschel*

2. Vereinsvorsitzender

**ohne Unterschrift gültig*